



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

nur per E-Mail

Svante Bernstein

Leiter des Referats "Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung"

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6537

Fax +49 30 18 527-0

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 23. März 2020

Vb4-50240

Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei Schließung der Werkstatt für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Schließung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aus verschiedenen Bundesländern Anfragen erreicht, wie mit der Bewilligung des Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII zu verfahren sei.

Aus Sicht des BMAS ist die Rechtslage auch unter Berücksichtigung des gemeinsam konsentierten Rundschreibens vom 28. Oktober 2019 eindeutig. Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfes ist eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM. Der Mehrbedarf setzt dem Grunde nach entstehende Mehraufwendungen wegen einer Verpflegung (in der Regel) außerhalb des häuslichen Umfelds voraus. Wesentliche Änderungen zum Umfang des bewilligten Mehrbedarfes sind anzuzeigen.

Wenn aufgrund der Schließung der WfbM auf unabsehbare Zeit oder mindestens für die Dauer eines Monats kein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird, sind die Leistungsberechtigten nach §§ 275, 316 BGB nicht verpflichtet für das gemeinschaftliche Mittagessen zu zahlen. Damit fallen Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagessen in WfbM und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII vollständig weg.

Nach dieser gemeinsamen Rechtsauffassung sind die Bewilligungen des Mehrbedarfes nach § 42b SGB XII mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Aufgrund des Vorrangs von Bewilligungsentscheidungen zur Sicherstellung des Existenzminimums und mit Rücksicht auf bereits laufende Zahläufe beziehungsweise etwaige Personalengpässen bei den Trägern ist eine Anpassung für den Monat Mai (mit Wirkung ab 1. Mai 2020) als ausreichend anzusehen.

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) beschlossen. Der Entwurf beinhaltet auch eine befristete Übergangsregelung, die im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu beachten ist. Hierzu erarbeitet das BMAS in der laufenden Wochen Hinweise und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. S. Bernstein